Ranton Wallis ausgestellten Befähigungsausweis die Ausübung bes Berufs auch im Kanton Bern gestattet werden mußte, ohne baß von ihm die Auswirfung eines bernischen Patentes verlangt werden konnte, so darf ihm auch nicht die Gebühr, von welcher bie Erteilung eines folden nach den im Ranton Bern bestehen= ben Borschriften abhängig ist, abgefordert werden. Bielmehr ist er fraft eibgenössischer Borichrift berechtigt, ohne dag es eines hoheitlichen Aktes der zuständigen Behörde des Kantons Bern bedürfte, seinen Beruf auch hier auszuüben, und erscheint die Auflage einer Patentgebühr, die nur da gefordert werden kann. wo ein Batent wirklich erforderlich ift, als verfassungswidrig. Damit ift nicht gesagt, daß nicht zum Zwecke ber Kontrolle die Anmeldung des Rekurrenten bei der bernischen Aufsichtsbehörde für die Anwälte verlangt werden könne; und ebensowenig ist dadurch der Bezug einer mäßigen Kangleigebühr ausgeschlossen. Denn selbstverständlich ist ber Betent den Vorschriften polizeilicher und fiskalischer Natur des Kantons unterworfen, in dem er seinen Beruf auszuüben gedenkt, sofern badurch nicht etwa die verfassungsmäßig garantierte Freizugigkeit illusorisch wird.

3. Für die Ausübung der medizinischen Berufsarten ift diese Auffassung in der bundesrechtlichen Praxis ftets festgehalten worden (vgl. v. Salis, Bundesrecht, Bb. IV, Nr. 1619 bis 1621a, und Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1895, B.-Bl. 1896, I. S. 882). Allerdings ist die Freizügigkeit der Medizi= nalpersonen insofern anders geordnet, als für dieselben ein eitge= nössischer Befähigungsausweis besteht, gestütt auf den fie im gangen Gebiete ber Eidgenoffenschaft zur Ausübung ihres Berufes zugelassen werden muffen. Tropbem aber ift mit Bezug auf die Erhebung einer Patenttare die Frage hier keine andere, als wie bei ben übrigen wissenschaftlichen Berufsarten, bei benen ben Kantonen die Erteilung eines Befähigungsausweises noch vorbehalten ist. Es tritt im letztern Falle lediglich an Stelle des eidgenössischen ein kantonaler Ausweis, dem nach Bundesrecht bie gleiche Kraft gegenüber ben die freie Berufsausübung hemmenben Vorschriften anderer Kantone zukommt, und es kann bes= halb auch bei den wissenschaftlichen Berufsarten, für die ein eid= genöffischer Befähigungsausweis noch nicht besteht, die Freizugigkeit von Kanton zu Kanton durch die Anwendung der Vorschriften siber die Patentierung innerhalb des Kantons auf Inhaber von Patenten eines andern nicht erschwert werden, wiewohl zuzugeben ist, daß unter Umständen eine der Billigkeit nicht entsprechende, bessere Behandlung der letztern gegenüber den, um ein eigenes Patent des betressenden Kantons sich bewerbenden die Folge der gegenwärtigen Ordnung der Dinge sein kann.

Denmach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet er= flart.

70. Urteil vom 5. Mai 1897 in Sachen Brunner.

A. Dr. jur. Albert Brunner, aus Solothurn, hat im Jahre 1886 in seinem Heimatkanton nach bestandenem Examen und Erfüllung der übrigen diesbezüglich durch das kantonale Recht aufgestellten Erfordernisse das Fürsprecher= und Notariatspatent erhalten. Seit bem Jahre 1893 praktiziert Dr. Brunner als Advokat in Bafel. Er beabsichtigte nun, auch das dortige Notariat3= patent zu erwerben, und nachdem ihm dies auf dem Wege der Ablegung der nach dem baselstädtischen Rotariatsgesetz vom 6. De= zember 1869 geforderten Prüfung nicht gelungen war, wandte er sich unter Vorlegung seines solothurnischen Notariatspatentes an ben Regierungsrat bes Rantons Baselstadt, die zur Erteilung von solchen Patenten im bortigen Kanton zuständige Behörde, mit bem Gesuche, er möchte, gestützt auf Art. 31 und 33 B.-B., so= wie Art. 5 der Übergangsbestimmungen bazu zur Ausübung des Notariats in Baselstadt zugelassen werden. Laut Beschluß vom 5. Dezember 1896 wurde jedoch bieses Gesuch abgewiesen.

B. Nun ergriff Dr. Brunner ben staatsrechtlichen Kekurs an das Bundesgericht wegen Berletzung der Art. 33 B.=B. und 5 der Übergangs-Bestimmungen dazu. Nach einer Darstellung über die Organisation und den Geschäftskreis des Notariats in den Kantonen Solothurn und Baselstadt, wird des längern auseinander=

gesett, dag basselbe im Gegensatz zu Thätigkeiten, bei benen es im wesentlichen auf technische Fertigkeiten ankomme, als wissen= schaftliche Berufsart zu betrachten sei, die in der Ausübung eines Teils der nichtstreitigen Rechtspflege bestehe. Dann muffe aber gemäß Art. 5 ber Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung jeder Kanton, der die Institution eines freien Notariats besithe. ben Roiaren anderer Rantone die Ausübung bes Berufs auf feinem Gebiete geftatten, und bleibe nur zu untersuchen, ob bas Notariat des Rantons Baselstadt eine staatliche Beamtung sei ober nicht. Run sei, wird weiter, in Anlehnung besonders an Laband. Staatsrecht, Bb. I, § 44, ausgeführt, bas wefentliche Begriffs= moment eines Beamten das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Staate, b. h. die Bepflichtung bes Staates, ben Beamten in Ausübung seiner Dienstpflicht zu schützen, und die Verantwort= lichkeit für die gesetzmäßige Handhabung der Amtsgewalt einerseits. bie Erfüllung der Beamtenpflichten andrerseits. Unerheblich für ben Begriff bes Beamten sei es, ob die Geschäfte, die einem sol= chen obliegen, obrigkeitlicher oder technischer Natur, ob sie höherer ober niederer Art seien, ob für die Berrichtungen eine Besolbung bezahlt werde oder nicht, und daß die Notare unter der Kontrolle und Disziplinargewalt staatlicher Behörden stünden und im Berzeichnis der Behörden und Beamten des Kantons Bafelstadt aufgezählt seien. Auch wenn angenommen wurde, daß die Thätigkeit bes Notars, als Ausübung eines Teils ber freiwilligen Gerichts= barkeit im weitern Sinne, staatlicher Natur sei, so sei dies doch für die Beamtenqualität nicht entscheibend. Und wenn ferner auch in § 16 bes Notariatsgesetzes von einer Ernennung bes Notars die Rede sei, so sei darunter doch fachlich nur eine Vatenterteilung, eine Bewilligung zum Gewerbebetrieb zu versteben, womit die Ausbrucksweise in § 7 bes Prüfungsreglements vom 8. Februar 1870, wo von Empfehlung zur Erteilung des Notariats gesprochen werbe, und § 28 des Gesetzes, der von Entziehung des Notariats rede, sowie die Auskundigungsformel: "Dem Herrn ist "... bas Diplom eines öffentlichen Notars verliehen worden", und der Wortlaut bes Patentes selbst übereinstimme. Es fehlen benn auch bei der Ernennung eines Notars die begleitenden Um= stände, die sonst bei einer Wahl regelmäßig vorhanden seien. Die

Rahl ber Notare sei nicht, wie die der Beamten, eine feste, und es finde eine vorherige Ausschreibung nicht ftatt; die Ernennung geschehe und musse geschehen auf Borschlag des Juftizkollegiums, bas wiederum an die reglementarischen Vorschriften gebunden sei. Ferner sei darauf hinzuweisen, daß es Notare gebe, die ihren Beruf nicht ausüben, und daß fie überhaupt zur Ausübung desfelben weber allgemein noch in einzelnen Fällen angehalten werden können, da der Notar keine Amtsgewalt besitze und andrerseits feinen Amtsschutz genieße, indem strafbare Handlungen gegen den Notar nicht strafbare Sandlungen gegen einen Beamten feien, daß berfelbe nicht vom Staate honoriert werde, auch keinen Anspruch auf Penfionierung, fein Amtslokal, keinen Amtsfit und = Rreis habe und an keinerlei Borichriften über Angestellte oder Bureaustunden gebunden sei. Der Notar sei ferner auch nicht kautions= pflichtig, wie andrerseits ber Staat für denselben nicht verantwort= lich fei. Ein Hauptpunkt, ber bafur fpreche, daß die Notare keine Beamten seien, bestehe barin, daß dieselben einander Konfurren; machen, wie die Konkurrenten aller andern freien Gewerbe und wissenschaftlichen Berufsarten. Ferner sei auch auf § 178 bes Strafgesethuchs bes Kantons Bafelstadt zu verweisen, wo die Bestimmungen über Berbrechen von Beamten auf gewisse speziell aufgezählte Nichtbeamte, fo auch auf die Notare, ausgedehnt wurben. Überhaupt stelle sich bas Notariat weder nach Entstehung, noch nach Inhalt und Endigung als ein öffentlich-rechtliches Dienftverhaltnis bar, und fei benn auch ber Notar im Gefetze vom 6. Dezember 1869 nirgends als Beamter bezeichnet. Schließ= lich sei auch noch auf den Ratschlag zum Entwurf des genannten Gesetzes zu verweisen, worin die Grunde dafür angegeben seien, weshalb man davon abgesehen habe, ein eigentliches Amtsnotaviat einzuführen, wie benn auch darin ausbrücklich bas im Gesetze vor= gesehene als ein freies Notariat bezeichnet worden sei. Daraus ergebe sich, daß das Notariat im Kanton Baselstadt nicht als fantonale Beamtung organisiert, sondern als freier wissenschaft= licher Beruf zu betrachten sei, dessen Ausübung blog abhängig sei von der Erfüllung der gesetzlich geforderten Requisite: juristische Prüfung, 24. Altersjahr, Aftivburgerrecht, Leumund. Bezüglich bes ersten Erfordernisses muffe nach Art, 5 der Übergangsbestim=

mungen zur Bundesverfassung bas solothurnische Kürsprecher= und Notariatspatent des Refurrenten als genügender Fähigkeitsaus= weis angesehen werden. Daß die übrigen Requisite vorhanden seien, werde nicht bestritten. Zum Schluß wird auf ein Gutachten von Professor Dr. Meili in Zurich verwiesen. Nebenbei wird auch ohne nähere Begründung Art. 4 der Bundesverfassung als verletzt bezeichnet. Der Antrag geht dabin, es sei, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, der Regierungsrat des Kantons Basel= stadt anzuweisen, dem Refurrenten die Bewilligung zur Ausübung bes Notariats im Kanton Baselstadt zu erteilen.

In einem Nachtrag zieht Rekurrent seine Erörterungen in folgende Gate zusammen :

- 1. Das Notariat ift, wie die Advokatur, eine kantonale Schöpfung.
- 2. Der Notar in Bafel ift fein Staatsbeamter, fondern ein gewerbetreibender Privatmann.
- 3. Der Notar hat kein öffentliches Amt; seine Thätigkeit ist nicht staatlicher Natur, wenngleich sie unter den Begriff der frei= willigen Gerichtsbarkeit im weitern Sinne fällt. Und wenn sie auch staatlicher Natur ware, so bliebe sie boch Gegenstand bes Gewerbes eines Privatmannes, da das Notariat in Basel nicht als Beamtung organisiert ist.
- 4. Das Notariat ist eine wissenschaftliche Berufsart und hat somit Auspruch auf Freizügigkeit.
- C. Der Regierungsrat des Kantons Bajelstadt trägt in seiner Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an, indem darauf abgestellt wird, daß die notarielle Thätigkeit eine öffentliche sei und die Notare in Ausübung biefer Thatigkeit den Charafter bon Beamten hatten, über die den Kantonen das ausschliefliche Recht der Gesetzgebung zustehe. Daß das Gesetz für diese öffentlichen Kunktionen das Requisit einer wissenschaftlichen Bildung aufstelle, bas durch ein Examen nachzuweisen sei, andere hieran nichts, ebensowenig wie das Fehlen einer firen Besoldung oder der Ersat derselben durch Sporteln und die Lebenslänglichkeit der Unftellung. Dagegen sprächen alle übrigen über die Ernennung und Amt3= führung der Notare bestehenden gesetzlichen Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Charafter ihrer Thätigkeit und ihre Eigen= schaft als Beamte, wofür auf die §§ 1, 3, 4, 5, 11, 13, 15, 16,

22 ff. des Notariatsgesetzes und §§ 101 und 105 der Civil= prozenordnung verwiesen wird. Bezüglich der Ernennung wird beigefügt, daß nirgends vorgeschrieben sei, daß der Regierungsrat jeden Bewerber, ber von der Juftigkommiffion empfohlen werde, ernennen muffe, und ferner angebracht, daß nicht nur die Bestim= mungen bes Strafgesetzbuches über Berbrechen von Beamten auf Notare Amvendung finden (§ 178 des Strafgesethuchs), und daß bentgemäß wer unbefugt das Notariatsgewerbe ausübe, gemäß § 60 leg. cit. wegen Anmagung eines Amtes bestraft werbe, fondern daß auch Beschimpfung, üble Nachrede und Berleumbung gegen Notare in Ausübung ihres Berufes ober in Bezug auf ihren Beruf nach §§ 129, 130 und 131, Abschnitt 2 bes Straf= gesetzbuches als Beamtenbeleidigung bestraft werde und bag bem= nach die Strafverfolgung auf Antrag ber Staatsanwaltschaft stattfinde, nicht, wie bei ben gewöhnlichen Beleidigungen, auf Privatklage bes Berletten bin. Alle übrigen Merkmale, bie ber Refurrent anführe, seien ein Ausfluß ber freien Organisation bes Notariats im Kanton Baselstadt, im Gegenfatz zu dem Amts= notariat, vermöchten aber den Charakter des Instituts nicht zu verändern. Ein Gutachten von Professor von Salis in Bafel, bas ber Regierungsrat seiner Bernehmlaffung beigelegt hat, fommt zu folgenden Rejultaten:

1. Das Notariat ist keine private Thätigkeit und beshalb weder ein Gewerbe noch ein Beruf im Sinne der Bundesverfaffung; bas Notariat ift vielmehr ein öffentliches Amt, der Rotar verrichtet staatliche Geschäfte, er besorgt einen Teil der freiwilligen Gerichts= barkeit (ber Justizverwaltung).

2. Ob dem Notar Beamteneigenschaft zuerkannt wird oder nicht, ist für das Wesen seiner Thätigkeit nicht entscheidend; vielmehr ist aus der Art und Weise dieser Thätigkeit selbst ihr Wesen zu bestimmen.

3. Die Organisation der kantonal-staatlichen Geschäfte ist Sache ber Kantone; von Bundes wegen ift baher nichts bagegen einzu= wenden, wenn die Kantone einen Teil der Justizverwaltungssachen als Notariatsgeschäfte organisieren: Sie konnen, muffen aber nicht, einen befondern Notariatsdienst einrichten; fie konnen ben Notar in die allgemeine Beamtenhierarchie eingliedern, fie konnen

ihm aber auch eine freiere Stellung einräumen, selbst eine solche Stellung, die dem Notariate ein gewerbeähnliches Ansehen gibt. Trothdem sindet weder Art. 31, noch Art. 33 der Bundesversafzsung auf das Notariat Anwendung.

4. Und daher besteht auch für die Notare keine sog. "Freizüsgigkeit" in der Schweiz im Sinne des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesversassung. Krast Bundesrecht kann kein Kanton gezwungen werden, den in einem andern Kanton patenstierten Notar in seinem Gebiet als Notar anzuerkennen und zur Ausübung des Notariats zuzulassen, vor Erfüllung der von ihm selbst aufgestellten Notariatsrequisite.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Die Kompetenz des Bundesgerichts ist gegeben, da der Resturrent behauptet, durch den angesochtenen Beschluß des Regierungsrats des Kantons Baselstadt in dem Rechte der Freizügigsteit der wissenschaftlichen Berufsarten, wie es in Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesversassung dem Inhaber eines kantonalen Besähigungsausweises gewährleistet ist, verletzt zu sein.
- 2. Wenn schon über die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten besondere verfassungsrechtliche Normen aufgestellt worden sind, so beruht doch auch die Ordnung dieser Materie auf dem gleichen Gebanken, wie der in Art. 31 der Bundesverfassung aus= gesprochene Grundsatz der Handels= und Gewerbefreiheit, dem Ge= banken nämlich, daß die Erwerbsthätigkeit durch kantonale Schran= ken nicht gehemmt werden darf, daß vielmehr die Bürger in dieser Richtung im Gebiete ber Eidgenoffenschaft Freizugigfeit genießen follen. Es zeigt sich dies deutlich darin, daß in Absatz 2 des Art. 33 B.=B., nachdem in Absatz 1 den Kantonen es vorbehal= ten worden ist, die Ausübung der genannten Berufsarten von einem Ausweise ber Befähigung abhängig zu machen, die Schöpfung eines eidgenössischen Befähigungsausweises in Aussicht genommen und daß in Art. 5 der Übergangsbestimmungen inzwischen dem Juhaber eines von einer kantonalen oder einer Konkordatsbehörde ausgestellten Ausweises bundesrechtlich für die Ausübung seines Berufs bas Gebiet ber gangen Gibgenoffenschaft erschlossen wurde. Run kann sich aber die Garantie der Freizügigkeit der wissen= schaftlichen Berufsarten, wie von Handel und Gewerbe, naturge=

mäß nur auf die privatwirtschaftliche Thätigkeit der Bürger be= giehen, während die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, soweit Dieselbe wenigstens staatlich organisiert ist, nicht barunter fällt. Dies folgt schon baraus, daß anzunehmen ift, es habe die Bunbesverfassung, weil nicht ausbrücklich Ausnahmen statuiert sind, die Art und Weise der Besorgung der den Kantonen überlassenen Zweige bes staatlichen Lebens vollständig diesen überlassen wollen. Ist es aber ausschließlich Sache der Kantone, festzusetzen, wie sie ihre Hoheitsrechte ausüben wollen, fo kann es fich auch nur nach dem internen kantonalen Staatsrechte beurteilen, unter welchen Voraussehungen jemand zur Besorgung einer organisierten staat= lichen Thätigkeit zuzulassen sei. Somit kann sich jemand, der zu dieser Thatigkeit Zutritt zu erlangen wünscht, auf eine bundes= rechtliche Vorschrift, die ihn der Erfüllung der kantonalen Requisite entheben würde, nicht berufen und trifft insbesondere die Garantie ber Freizügigkeit von Handel und Gewerbe bezw. der wissenschaft= lichen Berufsarten hier nicht zu.

3. Mit Recht wird benn auch in der Refursschrift, wie in der Vernehmlassung das Hauptgewicht auf die Frage verlegt, ob das Notariat als eine freie wissenschaftliche Berufsart, oder ob dasselbe nicht vielmehr als organisierter Zweig der staatlichen Thätigkeit zu betrachten sei. Hierüber nun ift zu bemerken: Überall, wo ein Notariat besteht, ist basselbe dazu berufen, bei gewissen Rechts= geschäften mitzuwirken, sei es obligatorisch, sei es fakultativ, und wird dann in letzterm Falle den betreffenden rechtsgeschäftlichen Aften, wenn sie unter Mitwirkung eines Notars zustande gekommen sind, eine bestimmte höhere Autorität beigemeffen; überdies genießen auch notarielle Bescheinigungen über einzelne, rechtlich relevante Thatsachen eine erhöhte Glaubwürdigkeit. Es befriedigen somit die notariellen Funktionen in bestimmtem Umfange bas staatliche Interesse der Ordnung im Rechtsleben, und zwar reihen sich dieselben unter den Begriff der sog, nicht streitigen Rechts= pflege oder freiwilligen Gerichtsbarkeit ein. Es wird als Aufgabe des Staates betrachtet, nicht nur in autoritativer Weise über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden und remedierend gegen Einbrüche in die Rechtsordnung aufzutreten, sondern auch durch Mitwirkung staatlicher oder staatlich bevollmächtigter Organe bei der Begrün= bung. Anderung oder Auflösung von Rechtsverhältnissen die Rechtsficherheit zu erhöhen und in dieser Weise Rechtsverletzungen ober Verdunkelungen vorzubeugen. Wie die streitige, ift aber auch biese nichtstreitige Nechtspflege ein Zweig staatlicher Justizverwaltung, und wer dazu berufen ist, übt eine staatliche Funktion aus. Es handelt sich somit bei der Erteilung des Notariatspatentes ober der Ernennung zum Notar nicht allein um die Erklärung. daß der Ausübung dieses Berufes durch ben Petenten gewerbepolizeilich kein Hindernis entgegenstehe, vielmehr liegt darin auch die Verleihung einer gewiffen staatlichen Machtbefugnis, und es sind deshalb die Notare, wie die übrigen Organe der nichtstreitigen Rechtspflege als Träger eines Teils der Staatsgewalt und in viesem Sinne als Staatsbeamte aufzufassen. Dies trifft insbeson= bere auch zu für das baselstädtische Notariat. § 1 bes Notariatsgesetzes vom 6. Dezember 1869 weift in ben Geschäftskreis ber Rotare "alle Geschäfte ber nichtstreitigen Rechtspflege, soweit die= "selben nicht den Gerichten oder abministrativen Bebörden vor-"behalten sind." Böllig klar tritt ber staatliche Charafter ber Notare ferner hervor in § 2 des Gesetzes, wo ihnen neben be= stimmten Weisungen über die Ausübung ihrer spezifischen Berufs= pflichten die Aufgabe überbunden wird, bei Fallimentsmaffen, zu beren Beforgung sie von den Gläubigern ernannt werden, mit ben Kuratoren das beste der Masse nach Sage der Civilprozeß= ordnung in gleicher Weise zu wahren, wie es den Gerichts= und Bezirksämtern obliegt, und ferner überhaupt bei allen Berrichtungen barauf zu achten, daß ber Staat nicht um die gesetzlichen Gebühren verfürzt werbe. Es kann banach keinem Zweifel unterliegen, daß auf den Notar in Baselstadt, als Träger staatlicher Hoheitsrechte, die nur fur freie Gewerbe geltenden verfassungs= rechtlichen Bestimmungen über die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten nicht zutreffen. Allerdings mag der Zusammenhang gerade der wichtigsten notariellen Thätigkeit, ber Berurkundung von Privatverträgen, mit der Staatsverwaltung etwas locker er= scheinen. Allein auch diesen Verrichtungen wohnt ein hoheitliches Moment inne, indem nach §§ 105 und 107 der baselstädtischen Civilprozefordnung den notariellen Urkunden eine erhöhte Beweistraft zuerkannt ift, welcher Vorzug sich nur baraus rechtfertigt,

daß ber Urkundsperson eine höhere, vom Staate abgeleitete Autorität beigemessen wird. Es sind benn auch die Rotare hinfichtlich ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für ihre Verrichtungen den Beamten gleichgestellt (§ 178 des bast. Strafgesetzbuches), und es wird ferner auch nach einer Mitteilung ber Staatsanwaltschaft von Baselstadt den Notaren gegenüber Angriffen auf die Berufs= ehre in gleicher Weise ein erhöhter strafrechtlicher Schutz gewährt, wie den Beamten, indem Strafverfolgung in folchen Fallen auch auf Antrag des Staatsamvaltes und nicht bloß auf Privatklage hin eintritt. Wird aber baran festgehalten, daß bas Notariat eine organisierte staatliche Thätigkeit ist, so kommt darauf, daß die Notare nicht in geschlossener Zahl ernannt werden, und daß unter ihnen die Geschäftsverteilung sich nach ben Regeln und Zufällig= feiten ber fog. freien Konkurreng richtet, bag eine Pflicht gur Ausübung bes Berufs nicht besteht, daß zeitlich berfelben teine Schranken geseht find und daß die Honorierung ber Berrichtungen nicht aus Staatsmitteln ober Sporteln geschieht, nichts an. Denn dafür, daß man es mit einer wissenschaftlichen Berufsart im Sinne des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesversassung nicht zu thun hat, ist entscheidend der Umstand, daß das Notariat als solches bestimmte staatliche Aufgaben zu erfüllen hat, so daß sich dasselbe als Glied des zur Staatsverwaltung berufenen und mit der erforderlichen Staatshoheit ausgestatteten Behörden- und Beamtenorganismus darstellt (vergl, auch die Dissertation von Bertheau über Niederlassungsfreiheit, Gewerbefreiheit und politische Stimmberechtigung, S. 96 f. u. S. 175 unten). Danach erscheint aber die Berusung des Rekurrenten auf Art. 5 ber Übergangs= bestimmungen zur Bundesverfassung als verfehlt und seine Beschwerde als unbegründet. Wieso nämlich der angesochtene Beschluß des baselstädtischen Regierungsrats, wie ebenfalls, allerdings ohne nähere Begründung, geltend gemacht wird, gegen den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verstoßen soll, ist völlig unerfindlich.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.